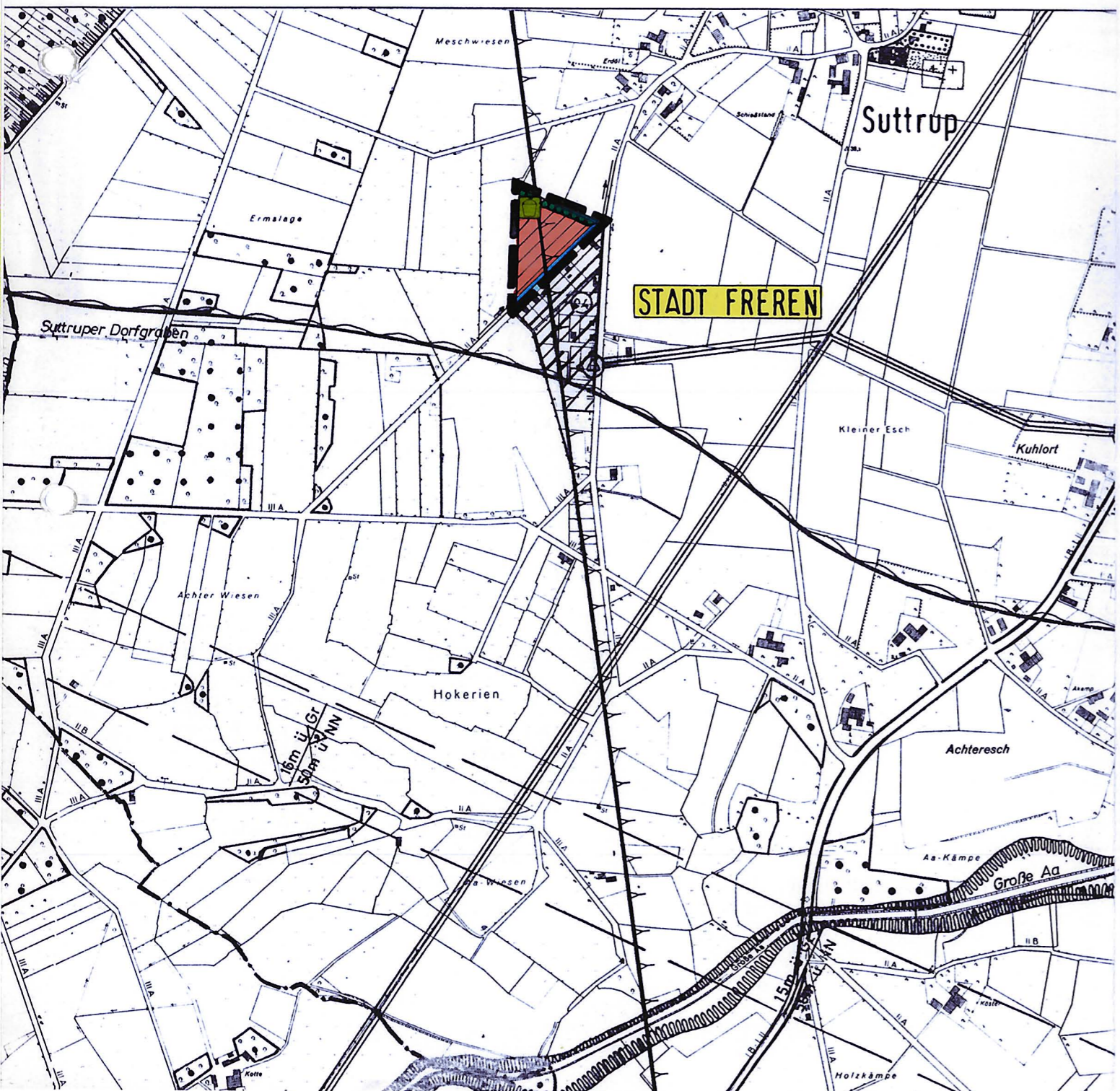




M. 1:10000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Wohnbaufläche

GRÜNFLÄCHEN

Spielplatz

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Bach / Graben

PLANUNGEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

Baubeschränkungszone (Militärflugplatz Hopsten)

Grenze des räumliche Geltungsbereiches

Kartengrundlage: Zusammenfügung M. 1 : 10.000

Herausgegeben vom Katasteramt: Lingen

Ausgabejahr: 1975

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Planungsbüro Dr. H. Scholz, erteilt durch das Katasteramt Lingen

HINWEISE

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).
- Der Änderungsbereich liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung.
- An das Gebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs- und Geräuschemissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.
- Der Änderungsbereich liegt im Flurbereinigungsgebiet Lohe-Suttrup.
- Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen vorzusehen.
- Der östliche Bereich des Änderungsgebietes liegt in der Baubeschränkungszone des Militärflugplatzes Hopsten. Die maximale Bauhöhenbeschränkung beträgt in diesem Teil 100 m über Gelände.
- Das Merkblatt „Feuerwehruzufahrten/Löschwasserversorgung“ des Landkreises Emsland (Hauptamtliche Brandschau) ist zu beachten. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes müssen die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW) eingehalten werden.
- Bei Baum- und Strauchpflanzungen im öffentlichen Bereich sind das DVGW-Regelwerk GW 125 und das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989), insbesondere Abschnitt 3.2, einzuhalten.

URSCHRIFT

18. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE FREREN

LANDKREIS EMSLAND
REGIERUNGSBEZIRK WESER - EMS

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Blatt/ Blätter), beschlossen.

Freren, den 13.03.1997

(Bölscher)
Samtgemeindebürgermeister als Ratsvorsitzender
 (Finke)
Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.96 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.08.96 ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den 13.03.1997

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.96 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.12.96 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 06.01.97 bis 06.02.97 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Freren, den 13.03.1997

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 13.03.97 beschlossen.

Freren, den 13.03.1997

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: ~~204-206.73~~ ²⁰⁰¹⁻⁵⁴⁰²) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch ~~kenntlich~~ ²⁰⁰¹⁻⁵⁴⁰² gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den 24/4/97

Höhere Verwaltungsbehörde
Bez. - Reg. Weser - EMS

Im Auftrage



Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 30.05.1997 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 30.05.1997 wirksam geworden.

Freren, den 30.05.1997

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Regional-Bauleitplanung u. Landespflege
Nikolaierd. 1-3, 49074 Osnabrück
Tel. (05 41) 223 57 Fax (0 5 41) 22 16 35

Osnabrück, den 15.07.1996 / 27.11.1996 / 3.2.1997